

Rechtsmittelfrist einhalten !

Bei einigen Zusatzversorgungskassen muss man, wenn man sich gegen eine Rentenmitteilung wenden will,

Einspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung einlegen.

(z.B. bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse)

Bitte halten Sie diese Rechtsmittelfrist in jedem Fall ein!

Eine Begründung kann dann von mir noch nachgereicht werden.

Soweit der Einspruch von mir eingelegt werden soll, müssen Sie mir rechtzeitig eine Kopie der Mitteilung der ZVK zusenden.

Bei der Mitteilung der jährlichen Anwartschaft (Versicherungsnachweis der jeweiligen Zusatzversorgungskasse mit der Höhe der Versorgungspunkte) besteht eine Rechtsmittelfrist von sechs Monaten für eine Beanstandung.